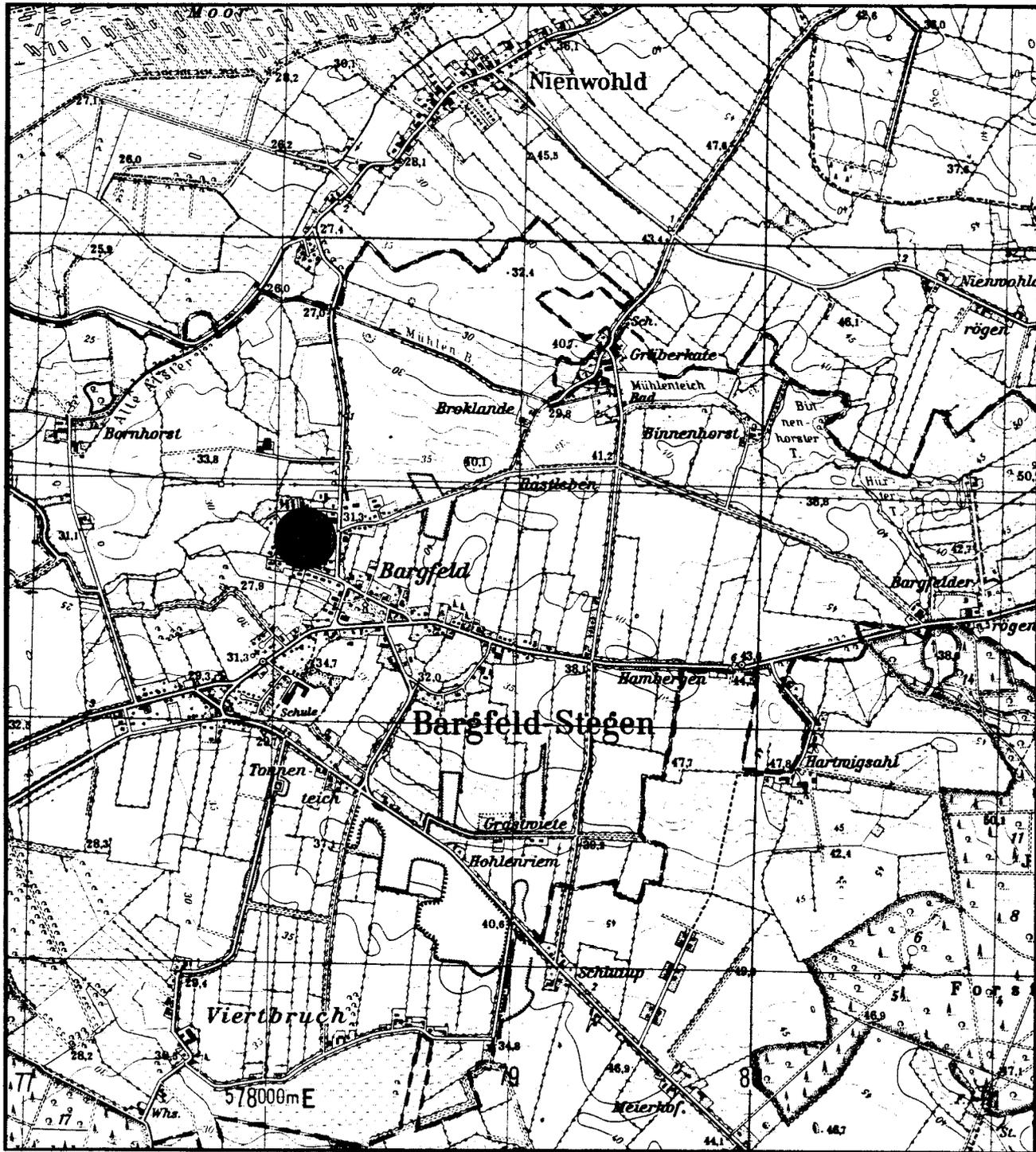


GEMEINDE BARGFELD-STEGEN Kr. Stormarn



ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

3. ÄNDERUNG

GEBIET: Beidseitig "Fasanenweg", "Amselweg", "Lerchenweg", teilweise beidseitig "Im Weeden" und westlich "Nienwohlder Straße".

GEMEINDE BARGFELD-STEGEN

KREIS STORMARN

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 3,
3. Änderung
der Gemeinde Bargfeld-Stegen
Gebiet: Beidseitig "Fasanenweg", "Amselweg", "Ler-
chenweg", teilweise beidseitig "Im We den"
und westlich "Nienwohlder Straße".

Allgemeines:

Der Bebauungsplan Nr. 3, Gebiet: Im Weden, der Gemeinde Bargfeld-Stegen wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Aug. 1969, Az.: IV 81d - 813/04 - 15.05 (3) genehmigt.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Gebiet: Im Weden, der Gemeinde Bargfeld-Stegen wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Dez. 1970, Az.: IV 71d - 813/04 - 62.5 (3) genehmigt.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Baugebiet: Im Weden, der Gemeinde Bargfeld-Stegen wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 1972, Az.: IV 81d - 813/04 - 62.5 (3) genehmigt.

Die Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen beschloß die Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Baugebiet: "Im Weden", in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. September 1982.

Gleichzeitig beschloß die Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen die Aufstellung der vierten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3, Baugebiet: Beidseitig der Straße "Im Weden" und Westseite des "Lerchenweges" bis zum Fußweg.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Baugebiet: "Im Weden", der Gemeinde Bargfeld-Stegen, soll die textliche Festsetzung, die bisher nur die Errichtung von Garagen innerhalb der durch Baugrenzen bzw. Baulinien umgrenzten Bauflächen vorsieht, dahingehend geändert werden, daß Garagen auch seitlich und rückwärtig außerhalb dieser Flächen errichtet werden dürfen, bezogen auf die zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Baugebiet: "Im Weden", wurde die ML-PLANUNG-Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52, 2061 Meddewade beauftragt.

Inhalt des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 3 sah die Errichtung von Garagen nur innerhalb der durch Baugrenzen oder Baulinien umgrenzten Bauflächen vor.

Die zwischenzeitliche Entwicklung der letzten zehn Jahre zeigt, daß viele der dort Wohnenden Zweitkraftfahrzeuge besitzen. Die bisherige Festsetzung bezüglich der Errichtung von Garagen hat dazu geführt, daß auf vielen Grundstücken keine Stellmöglichkeit als zusätzlicher Garagenbau für diese Zweitfahrzeuge geschaffen werden kann.

Es erscheint daher sinnvoll, sowohl im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, als auch im Interesse der Gemeinde, die textliche Festsetzung dahingehend zu ändern, daß künftig Garagenbauten auch seitlich und rückwärtig außerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien umgrenzten Bauflächen, bezogen auf die zugehörige öffentliche Verkehrsfläche, errichtet werden dürfen. Hierdurch würden insbesondere die öffentlichen Verkehrsflächen von parkenden Fahrzeugen entlastet werden und sich somit eine Verbesserung der Verkehrssituation im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ergeben.

Der Bebauungsplan Nr. 3, - 3. Änderung, Gebiet: Beidseitig "Fasanenweg", "Amselweg", "Lerchenweg", teilweise beidseitig "Im Weden" und westlich "Nienwhlder Straße", beinhaltet nur folgende textliche Änderung:

Die bisherige textliche Festsetzung

"Gem. § 23 (5) BNV.

Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig"

wird wie folgt geändert:

Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb und seitlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie ausnahmsweise rückwärtig der überbaubaren Grundstücksflächen bezogen auf die zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Im Bereich der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen ist die Errichtung von Garagen unzulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 einschließlich der 1. und 2. Änderung bleiben unberührt.

Sonstige Maßnahmen:

Durch den Bebauungsplan Nr. 3, - 3. Änderung, wird nur die vorgenannte textliche Festsetzung getroffen. Sonstige Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Sonstiges:

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3, - 3. Änderung, wird als Anlage ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000 mit der Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 beigelegt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Begründung.

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3, -
3. Änderung, Gebiet: Beidseitig "Fasanenweg", "Amselweg",
"Lerchenweg", teilweise beidseitig "Im Weden" und west-
lich "Nienwohlder Straße", wurde gebilligt in der Sit-
zung der Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen am 24. März
1983.

Bargfeld-Stegen, den 29. März 1983



H. Bergmann
(1. stellv. Bürgermeister)

Stand der Begründung: Jan. 1983; März 1983